

Finanzamt Gera  
Postfach 3044  
07490 Gera  
Telefon: 03 65 / 6 39-0



Finanzamt Gera • Postfach 3044 • 07490 Gera

Firma  
Bauunternehmen  
Rohr und Gebauer GmbH  
Kleine Seite 2  
04618 Langenleuba-Niederh.

Auskunft erteilt Frau Stahlmann Geschäftszeichen 161 / 106 / 07443 KXII/4	Zimmernummer 1347	Telefon (Durchwahl) (0365)639-1347 Identifikationsnummern	Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Datum 03.03.2015
--	----------------------	---	---------------------------------	---------------------

### Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**

bescheinigt, dass Bauunternehmen Rohr und Gebauer GmbH  
(Name und Vorname bzw. Firma)  
Kleine Seite 2, 04618 Langenleuba-Niederh.  
(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
- Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer 161 / 106 / 07443
- unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer \_\_\_\_\_

registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 02.03.2018**  
(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahre nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

03.03.2015  
(Datum)

**Finanzamt Gera**  
Postfach 3044  
07490 Gera  
Telefon: 03 65 / 6 39-0

  
(Unterschrift)  
(Name und Dienstbezeichnung)

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.